

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.:

BV/1/0005

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	10.10.2011

Genehmigung der Eilentscheidung der Beauftragten vom 5. September 2011 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer befristeten Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die durch die Beauftragte des Landkreises Vorpommern-Rügen, Frau Carmen Schröter, im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung vorgenommene Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer befristeten Verwaltungsgemeinschaft gem. § 167 KV M-V mit der Hansestadt Stralsund, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Badrow, vom 5. September 2011 wird genehmigt.

Grimmen, den 27. Sep. 2011

gez. Carmen Schröter
- Die Beauftragte -

Begründung:

Mit Aufhebung der Kreisfreiheit der Hansestadt Stralsund zum 4. September 2011 gem. Art. 1 § 1, Art. 11 Kreisstrukturgesetz nimmt der Rechtsnachfolgelandkreis Vorpommern-Rügen die kreislichen Aufgaben der Hansestadt wahr (Art. 1 § 11 Abs. 1 Kreisstrukturgesetz).

Für den Fall, dass die Übernahme der kreislichen Aufgaben ab diesem Zeitpunkt nicht zu bewerkstelligen war, bestand nach den Empfehlungen des Innenministeriums die Möglichkeit, eine bis zum 31. Dezember 2011 befristete Verwaltungsgemeinschaft gem. § 167 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der am 5. September 2011 in Kraft getretenen Fassung zu bilden. Danach können Landkreise mit der zu ihrem Gebiet gehörenden großen kreisangehörigen Stadt einen Vertrag nach § 167 Abs. 1 KV M-V schließen, „wonach der Landkreis die Verwaltung der großen kreisangehörigen Stadt zur Erfüllung ihm obliegender Aufgaben, für die die große kreisangehörige Stadt als vormals kreisfreie Stadt zuständig war, in Anspruch nimmt“.

Ebenso wie bei der vertraglichen Bestimmung der Aufgabenerfüllung pauschal auf die Rechtsnachfolgeregelung im Kreisstrukturgesetz verwiesen wurde, sahen die Empfehlungen des Innenministeriums eine pauschale Finanzierungsregelung vor, die in einer Verrechnung des Aufwendungsersatzanspruchs des Landkreises mit dem Erstattungsanspruch der großen kreisangehörigen Stadt (für die Erfüllung der kreislichen Aufgaben) bestand. Da von einer Deckung der gegenseitigen Ansprüche ausgegangen wurde, erübrigte sich eine gesonderte Abrechnung.

Da die Hansestadt Stralsund befürchtete, dass ihr möglicherweise entstehende Mehraufwendungen nicht ausgeglichen würden und ihr somit aus der befristeten Aufgabenwahrnehmung ein finanzieller Schaden entstehe, entwarf die AG Recht des Aufbaustabes eine vermittelnde Vertragsklausel, nach der ab einer Unterdeckung von 100 TEUR ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden kann (§ 5 Abs. 3 des Vertrages), der aber einer einvernehmlichen Regelung auf einer gesonderten Abrechnungsgrundlage bedarf.

Abweichend von den übereinstimmenden Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Nordvorpommern am 11. Juli 2011 und der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 18. August 2011 beschloss der Kreistag des Landkreises Rügen am 21. Juli 2011 den zur Genehmigung beim Innenministerium vorgelegten Vertrag ohne die Klausel in § 5 Abs. 3. Der so zustande gekommene Vertrag vom 30. August 2011 war nicht genehmigungsfähig. Da das Innenministerium bereits in seinem Schreiben vom 30. Juni 2011 die Regelung in § 5 Abs. 3 für nicht notwendig, aber auch nicht rechtswidrig erachtet hatte, regte es mit weiterem Schreiben vom 2. September 2011 an, den Vertragsschluss im Wege der Eilentscheidung durch die Beauftragte abzuschließen und erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Empfehlung folgend kam der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung einer befristeten Verwaltungsgemeinschaft am 5. September 2011 zustande und wurde am 9. September 2011 aufsichtsbehördlich genehmigt. Gemäß der darin enthaltenen Auflage wird der Vertrag dem neu gebildeten Kreistag zur Genehmigung vorgelegt.

Frau Schröter nahm bis zum Amtsantritt des Landrats als vom Innenministerium bestellte Beauftragte dessen Aufgaben und Befugnisse gem. Art. 1 § 31 Abs. 1 Kreisstrukturgesetz wahr, soweit deren Erledigung nicht bis zum Amtsantritt des Landrates aufgeschoben werden konnte. Zu dessen Befugnissen gehört das Entscheidungsrecht in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle des Kreis Ausschusses oder Kreistages gem. § 115 Abs. 3 KV M-V. Um trotz des Aufgabenträgerwechsels zwischen dem Landkreis und der Hansestadt die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung mit dem dazu gehörenden, fachlich ausgebildeten Personal sicherzustellen, lag es im Interesse beider Gebietskörperschaften, den Zeitraum für notwendige Verhandlungen und Entscheidungen befristet auszudehnen, bis sich die demokratisch legitimierten Organe des

Rechtsnachfolgelandkreis konstituieren und entscheiden können.

Die Entscheidung über den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 167 Abs. 2 KV M-V ist eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 104 Abs. 2 KV M-V, für die der Kreistag zuständig ist. Ein Abwarten der Vertragsunterzeichnung bis zu seiner konstituierenden Sitzung hätte zu einer Unterbrechung der Aufgabenwahrnehmung in den bisherigen Strukturen und damit zu wesentlichen Nachteilen für den Landkreis und die Hansestadt geführt. Damit lag ein Fall äußerster Dringlichkeit im Sinne des § 115 Abs. 3 Satz 2 KV M-V bei der Vertragsunterzeichnung vor.

Diese Eilentscheidung der Beauftragten bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.

Anm.: Die Genehmigungsentscheidung bezieht sich lediglich auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung und berührt die Wirksamkeit des Vertragsschlusses nicht.

Anlagen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer befristeten Verwaltungsgemeinschaft gem. § 167 KV M-V vom 5. September 2011

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung		
Gesamtkosten:		0,00 €		
Finanzierung				
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:		0,00 €	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle: - MA - ME		0,00 €	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:		0,00 €	
	Haushaltsjahr:		0,00 €	
	Haushaltsjahr:		0,00 €	
	Haushaltsjahr:		0,00 €	
Bemerkungen:				
FG 13	FG 20	Rechtsamt		
gez. Hirtschulz	gez. Rzepczak	gez. von Mutius		